

26.03.84

Wi - G - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen

Punkt der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

1. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 7

Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung:

Die Ermächtigungsgrundlage des
§ 39 Abs. 5 Nr. 1 des Eichgesetzes
deckt nicht die Aufhebung
des § 2 Abs. 2 der Verordnung
über die Eichpflicht von Meßgerä-
ten, nachdem diese Bestimmung
zum 1. Januar 1984 in Kraft getreten
ist. Auf Grund der nunmehr beste-
henden Eichpflicht gemäß § 2 Abs. 2
des Eichgesetzes kann das vom
Bundesminister für Wirtschaft
angestrebte Ziel nur noch durch
eine Gesetzesänderung erreicht
werden. Hierfür bietet sich der
dem Bundesrat vorliegende "Entwurf
eines Gesetzes zur Bereinigung
wirtschaftsrechtlicher Vorschrif-
ten" BR-Drucks. 96/84 - an.

2. Der federführende Wirtschaftsausschuß,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

3. Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu Artikel 9 der Verordnung
nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

"Der Bundesrat weist darauf hin, daß Artikel 9 der Verordnung
durch den Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Wirtschaft zu erlassen ist."

Begründung:

§ 35 Güterkraftverkehrsgesetz begründet
im Hinblick auf Artikel 9 der Verordnung
eine Zuständigkeit des Bundesministers
für Verkehr (im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Wirtschaft). § 35
Güterkraftverkehrsgesetz geht als
spätere und speziellere Zuständigkeits-
regelung § 2 Abs. 2 Buchstabe a und
§ 3 Abs. 1 des Preisgesetzes vor.